

Organisationsreglement der Kommission Seelsorge – Bildung

vom 13. November 2013

Die Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern

erlässt

gestützt auf § 66 der Geschäftsordnung der Synode der römisch-katholischen Landeskirche des Kantons Luzern vom 13. November 2013 das folgende Reglement:

I. Auftrag

- Sie befasst sich unter Einbezug des Bistums mit der Pastoralplanung und dem pastoralen Angebot, der Migranten- und Spezialseelsorge, der kirchlichen Bildung, der Ökumene und dem interreligiösen Dialog.
- Sie behandelt die ihr zugeteilten Petitionen.

II. Aufgaben und Verantwortung

- Sie setzt die Jahresziele der Kommission fest.
- Sie legt jährlich der Synode einen Rechenschaftsbericht vor.
- Sie informiert die Geschäftsleitung und den Synodalrat über die Themen der Kommission.
- Sie nimmt Stellung zu aktuellen Themen in ihrem Bereich.
- Sie verfolgt die kirchlichen und gesellschaftlichen Entwicklungen ihres Themenbereiches.
- Sie befasst sich mit unterschiedlichen Meinungen und Standpunkten in ihrem Themenbereich.
- Sie informiert sich beim Synodalrat über die Finanzierbarkeit (Finanzierung) der Aufgaben im Bereich der Seelsorge und der Bildung.

III. Kompetenzen

- Die Kommission kann in der Synode Vorstösse einreichen.
- Sie kann beantragen, dass ihr entsprechende Sachanträge zur Bearbeitung oder zum Mitbericht überwiesen werden.

- Sie kann Arbeitsgruppen einsetzen, deren Auftrag sie schriftlich erteilt.
- Sie schlägt der Geschäftsleitung ein Mitglied in die Fachstellen-Fachkommission vor.
- Sie wird vom Synodalrat zu Vernehmlassungen der parlamentarischen Geschäfte ihres Bereichs eingeladen.
- Sie kann in ökumenischen und interreligiösen Gremien mitarbeiten.
- Sie ist in der Delegiertenversammlung der Migrantenseelsorge vertreten.

IV. Arbeitsweise

- Die Kommission trifft sich mindestens zweimal jährlich zur Beratung ihrer Geschäfte.
- Weitere Sitzungen erfolgen auf Grund der Jahresplanung der Kommission.
- Die Präsidentin oder der Präsident oder mindestens ein Drittel der Mitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Sitzung verlangen.
- Die Sitzungen sind vertraulich.
- Es wird ein Beschlussprotokoll erstellt. Das Protokoll ist der Synodalverwaltung zur Verteilung gemäss § 72 GO zuzustellen.
- Die schriftlichen Unterlagen der Kommission werden in der Verwaltung dokumentiert und archiviert.

Luzern, 13. November 2013

Im Namen der Synode

Der Präsident:
Stefan Strässler

Die Sekretärinnen:
Ursula Lötcher-Stöckli
Antonia Zihlmann-Bühlmann